

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben**

**Der Stadtrat hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen.**

### **§ 1 – Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Die Stadt Haldensleben hat gem. § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet.

(2) Das RPA ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Bürgermeister hat die Dienstaufsicht über das RPA.

(3) Der Leiter/in des RPA muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen, über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen und insbesondere für die Prüfungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

### **§ 2 – Aufgaben**

(1) Dem RPA obliegen folgende Aufgaben gem. 140 Abs. 1 KVG LSA:

- ▶ die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 119 KVG LSA und des Gesamtabschlusses ,
- ▶ die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA,
- ▶ die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- ▶ die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, sowie die Vornahme der Prüfungen unbeschadet der Regelungen zur Aufsicht über die Finanzbuchhaltung
- ▶ die Prüfung von Vergaben
- ▶ die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 113 KVG LSA

(2) Der Stadtrat überträgt über den Pflichtaufgaben des § 140 Abs.1 KVG LSA hinaus dem RPA weitere Aufgaben:

- ▶ die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- ▶ die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde,
- ▶ die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
- ▶ die Durchführung der Visa-Kontrolle (Vorprüfung) für sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer übersteigen. Dies gilt nicht für die Produkte 61101/61201allgemeine

Zuweisungen und sonstige Finanzdienstleistungen und regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen und Auszahlungen, mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung.

- ▶ nach Übertragung eines separaten Prüfungsauftrages, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär im Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch-, Betriebs- und Kostenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
  - ▶ die Prüfung von Verwendungsnachweisen gem. Verwaltungsvorschriften des § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Die Prüfung kann teilweise beschränkt bzw. auf die Vorlage einzelner Vorgänge kann verzichtet werden. Das RPA beschränkt seine Prüfungshandlungen auf Stichproben.
- (4) Das RPA begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits auch im laufenden Verfahren aussprechen.

### **§ 3 – Prüfungsberichte**

- (1) Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten, wenn Art und Umfang es erfordern.
- (2) Im Prüfungsbericht sind die wesentlichen Beanstandungen und andere sonstige bemerkenswerte Prüfungsfeststellungen zusammenzufassen.
- (3) Geringfügige Beanstandungen oder Mängel sind mit dem zuständigen Dienststellenleiter mündlich, fernmündlich oder im mittelbaren Schriftverkehr auszuräumen.
- (4) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabschlusses gilt der § 119 KVG LSA.
- (5) Die Ergebnisse der übertragenen Prüfungen gem. § 140 Abs. 2 KVG LSA können im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses mit erfasst werden.

### **§4 – Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Das RPA ist zu grundsätzlichen Organisationsänderungen, besonders auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens begutachtend hinzuzuziehen.
- (2) Das RPA ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehlbestände, Diebstahl, usw.) durch die für die Stadt ein Schaden entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Dem RPA sind zuzuleiten:

- ▶ sämtliche Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der anderen Fachausschüsse,
- ▶ die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
- ▶ alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z.B. Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen),
- ▶ Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer usw.)

(4) Dem RPA sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:

- ▶ die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen,
- ▶ die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnis,
- ▶ die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

### **§ 5 – Inkrafttreten**

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 06. März 2015

Eichler  
Bürgermeister

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben wurde im Amtsblatt [„Stadtanzeiger am 12.03.2015“](#) öffentlich bekannt gemacht.